

Unterlage für die 56. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Wintersemester 2010/2011) am 17. November 2010

Drucksache-Nr.: 234/56/2 WS 2010/2011

Ausgabedatum: 12. November 2010

TOP 5 ENTWURF FÜR EINE GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS

Sachstand:

Die Professional School legt eine Ordnung für die Gebührenerhebung für ihre berufsbegleitenden Bachelorstudienfächer vor. Bisher existierte allein eine Gebührenordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Professional School. Gem. § 13 Abs. 9 NHG wird die Ordnung durch das Präsidium beschlossen. Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät bzw. da es sich im vorliegenden Fall um fakultätsübergreifende Studiengänge handelt, der Senat zu hören.

Während in den berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Professional School ein Gesamtbeitrag pro Studiengang erhoben wird, wurde die Logik aufgrund einer neuen Ausgangslage für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge differenziert.

Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern, welche die Zielgruppe der Studiengänge „Musik in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit“ sind, werden gemäß § 4 Abs. 5 der entsprechenden RPO bereits aus ihrem Berufsabschluss vorhandene Kompetenzen auf das jeweilige Studium im Umfang von zwei Semestern pauschal angerechnet, so dass diese regulär im 3. Semester ihr Studium beginnen können.

Es soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, Angehörige anderer Berufsgruppen für den Studiengang zuzulassen. Dabei kann der Fall eintreten, dass Studierenden aufgrund nicht oder unzureichend vorhandener Kompetenzen nur einzelne Module der ersten beiden Semester anerkannt werden und Module der ersten beiden Semester teilweise bzw. vollständig belegt und demgemäß auch bezahlt werden müssen. Ziel der Ordnung ist es, diesen Fall ebenfalls abzubilden. Diese Kosten sollten nicht in einer Erhöhung der Studiengebühren ab dem jeweils dritten Semester münden, potenzielle Studieninteressierte aber auch nicht abschrecken. Sie sollten individuell und transparent zu berechnen sein.

Daher wurde folgendes System gewählt: Für die ersten beiden Semester erfolgt eine Berechnung pro CP, für die nachfolgenden eine pro Semester. Da die Module beider Studiengänge in den ersten Semestern überwiegend identisch sind, können diese im Rahmen eines Y-Modells für beide Studiengänge übergreifend angeboten werden. Deshalb wurden in den ersten beiden Semestern für beide die gleichen CP-Gebühren gewählt. Die CP-Währung hat sich an deutschen Universitäten mittlerweile sehr etabliert und wurde deshalb im Hinblick auf die Anrechnung einzelner Module als am transparentesten, praktikabelsten erachtet.

Der Senat wird um Annhörung zur Gebührenordnung gebeten.

ENTWURF

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am **xx.xx.2010** gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) nach Anhörung des Senats vom **xx.xx.2010** folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt
 - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
 - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (BA):
 - **Semester 1 und 2**
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - **Semester 3 bis 8**
1.740 € pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit (BA):
 - **Semester 1 und 2**
60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - **Semester 3 bis 9**
780 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 60 € pro CP,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit (BA) 60 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studiengangs- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.